

# **Satzung des Sportfischervereins „Oste“ e. V.** (SFV „Oste“ e. V.)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Sportfischerverein „Oste“ e.V.“ (SFV „Oste“ e. V.) ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Verein hat seinen Sitz in 21756 Osten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nr. 140 141 eingetragen.

Als Anglerfischer gilt derjenige, der den Fischfang ausübt, ohne dass die Fischerei Haupterwerb oder Nebenerwerb ist

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung der Angelfischerei und die Belange des Naturschutzes, besonders der Schutz und die Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Pflege waidgerechter Ausübung der Angelfischerei,
2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen anzustreben.
3. Zusammenarbeit mit den Instituten, die mit Angelegenheiten der Angelfischerei befasst sind.
4. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen.
5. Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, vereinsinterner Schonzeiten und Mindestmaße, soweit diese zur Erhaltung und Förderung des Artenschutzes erforderlich sind.
6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Vereinsarbeit durch Wort und Schrift in Presse, Rundfunk und Fernsehen.
7. Reinhaltung der Gewässer, Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen und Gewässerschäden an die zuständigen Wasserbehörden und die Fischereigenossenschaft, Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden und den Veterinärämtern zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden.
8. Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Angelfischerei.
9. Förderung der Jugendbetreuung und der Jugendarbeit im Sinne der Angelfischerei und des Naturschutzes.
10. Vorbereitung und Durchführung von Sportfischerprüfungen.

## **§ 5 Angeln und Naturschutz**

Der Naturschutz ist ein vorrangiges Anliegen des Vereins. Die Angelfischerei soll in einem sinnvollen Verhältnis zu den Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes betrieben werden.

Die durch die Angelfischerei bedingte Anwesenheit der Mitglieder in der Landschaft sowie ihre Naturbeobachtungen sind für den Verein Auftrag und Verpflichtung, aller Gewässer, besonders Flüsse, Teiche und Bäche unter Beobachtung ihrer Biotoperfordernisse so zu pflegen, dass die Artenvielfalt in ihnen erhalten und gefördert wird.

Ebenso ist es für den Verein Möglichkeit und Aufgabe, das Interesse der Mitglieder an der Angelfischerei durch vielseitige Aktivitäten zu einem verstärkten Engagement im Naturschutz weiterzuentwickeln.

Alle Mitglieder (Angler und Nichtangler) sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres (spätestens bis zum 30. Januar des Folgejahres) Fänge oder Nichtfänge, in Form einer Jahresfangmeldung dem Verein vorzulegen. Nur mit Abgabe der Fangmeldung (Postwege,

# **Satzung des Sportfischervereins „Oste“ e. V.** (SFV „Oste“ e. V.)

Fax, elektronisch per E-Mail, oder auch persönlich) erfolgt automatisch die Anforderung und der Versand der Angelpapiere an das Mitglied, für die dann kommende Angelsaison.

## **§ 6 Mitgliedschaft – Aufnahme**

Mitglied im Verein kann jeder werden, gegen den keine begründeten Einwendungen vorliegen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Satzung des Verbandes mit der Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Aufnahmejahres.

## **§ 7 Mitgliedschaft in einem Verband**

Ist der Verein einem Verband angeschlossen, genießt das Mitglied für die Dauer seiner Zugehörigkeit den Schutz des Verbandes in allen die Angelfischerei betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist (Abgabefrist: 30.09) durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzende, den Kassenwart oder den Schriftwart erfolgen.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Kündigungsfrist und dem Austritt durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

## **§ 9 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

1. sich durch Fischereivergehen und Fischereiübertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
2. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.
4. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
5. nach Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes weiterhin im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den der Gesamtvorstand aufgrund des festgelegten Sachverhaltes durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung innerhalb von 6 Wochen entscheidet

## **§ 10 Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die entsprechend der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 13) gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand in anderer Funktion angehören.

Das Ehrengericht wird auf Verlangen des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Mitgliedes tätig und hat dem Vorstand nach eingehender Klärung des Sachverhaltes zu berichten und einen Vorschlag über die notwendige Maßnahme zu machen.

Es kann nicht selbst Strafen verhängen oder Verfahren einstellen. Entscheidungen gemäß § 9 trifft nur der Gesamtvorstand.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

# **Satzung des Sportfischervereins „Oste“ e. V.** (SFV „Oste“ e. V.)

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den vollen Jahresbeitrag und die Arbeitsdienstgebühr zu entrichten, sowie die Vereinsnadel und ein Fangbuch zu erwerben. Die Jahresbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge für den Arbeitsdienst werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei einer Verbandszugehörigkeit, ist die Abgabe an den Verband im Jahresbeitrag enthalten. Die Gebühren für Fischereierlaubnisscheine und für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

## **§ 12 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Vorstand des Vereins**

Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden                      | 5. dem Pressewart         |
| 2. dem 2. Vorsitzenden                      | 6. den Gewässerwarten     |
| 3. dem Kassenwart                           | 7. dem Sportwart          |
| 4. dem Schriftwart                          | 8. dem Jugendwart         |
| Dem <u>erweiterten Vorstand</u> gehören an: | 9. Beisitzer, nach Bedarf |

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln der Reihe nach statt. Die Entlastung des Vorstandes findet auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung statt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 14 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet. Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

## **§ 15 Geschäftsführung**

Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Er bedient sich dabei des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 16 Vertretung, gerichtlich**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Kassenwart oder dem 1. Vorsitzenden.

## **§ 17 Ansprüche**

Der Vorstand ist ermächtigt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher und öffentlich rechtlicher Art, die aufgrund der Vereinszugehörigkeit den Mitgliedern unmittelbar zustehen oder in Zukunft erwachsen werden – wie z. B. aus Verunreinigungen von Gewässern, Fischsterben oder Behinderung bei der Ausübung des Fischfanges – im eigenen Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein.

# **Satzung des Sportfischervereins „Oste“ e. V.** (SFV „Oste“ e. V.)

## **§ 18 Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahlungstag ersichtlich sein. Zahlungen über 200,-- Euro sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Kasse und die Buchführung sind dem Vorsitzenden auf dessen Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 19 Jahreshauptversammlung**

Bis Ende Februar jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und durch Aussprache und Beschlüsse - der den Zielen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen - insbesondere den neuen Vorstand zu wählen und die beiden Kassenprüfer zu bestellen. Beiträge und Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Zu der Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. An die Ergebnisse der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

## **§ 20 Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Zu ihr muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dulden, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.

Sie trifft auch die Entscheidung gemäß § 22.

Hinsichtlich der formellen Regelungen gilt § 19 Abs. 3, jedoch auch § 22 Abs. 2.

## **§ 21 Protokollierung**

Über jede Versammlung nach §§ 19 und 20 ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

## **§ 22 Satzungsänderung und Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 20 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 23 Überlassung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**„Genehmigt in der AOV am 03.09. 2016 und vom AG Tostedt 16.11.2016“**